



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 27. September 2019

Nr. 38

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände im Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“ der Gemeinde Osterrönfeld

S. 333

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände im Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“ der Gemeinde Osterröfnfeld

§ 1

- (1) Für die Benutzung des Bürgerzentrums wird ein Entgelt erhoben.

Die Nutzung der Seniorenbegegnungsstätte für Veranstaltungen der Seniorenarbeit bleibt kostenfrei.

Für die regelmäßige Nutzung der Räume durch die örtlichen Vereine und Verbände wird eine Jahresgebühr in Höhe von

120,00 Euro

erhoben. Dies gilt auch für den Schießkeller.

- (2) In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände enthalten.

- (3) Das Entgelt für private Nutzer beträgt pro Veranstaltung:

Für den Bühnensaal	120,00 Euro
Für den kleinen Saal	50,00 Euro
Für die Seniorenbegegnungsstätte	70,00 Euro
Für den Barraum	40,00 Euro

- (4) Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung ist eine Kautio in Höhe von 250,00 Euro zu zahlen. Die Kautio ist neben dem Nutzungsentgelt rechtzeitig vor der Veranstaltung an die Gemeinde Osterröfnfeld zu überweisen. Nach der Veranstaltung wird die Kautio wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

- (5) Werden im Rahmen einer regelmäßigen oder dauerhaften Nutzung Einnahmen erzielt, wird der Bürgermeister ermächtigt, nach eigenem Ermessen eine Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung der im Abs. 3 aufgeführten Beträge festzusetzen. Auf die Erhebung einer Kautio wird verzichtet.

- (6) Für nicht regelmäßige und nicht dauerhafte Veranstaltungen (z. B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern, Vereinsfeste usw.) der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und politischen Parteien ist ein Entgelt in Höhe von 50 % der unter Absatz 3 aufgeführten Beträge zu entrichten. Auf die Erhebung einer Kautio wird verzichtet.

- (7) Die ausgehändigten Schlüssel sind Teil der zentralen Schließanlage. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Mieter die Kosten für eine Erneuerung der Schließanlage zu tragen.

- (8) Zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr je Verein oder Verband, die ausschließlich dem öffentlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Interessen der Gemeinde Osterröfnfeld dienen und über die sonst üblichen vereinsbezogenen Aktivitäten hinausgehen sowie keinen geldwerten Vorteil für den Veranstalter ergeben, werden von dem Entgelt befreit.

§ 2

Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für Beschädigungen jeglicher Art an den ihm überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen. Die Beseitigung des von ihm verursachten Schadens erfolgt auf seine Kosten. Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet auch für Folgeschäden, die sich durch Einbrüche und Vandalismus ergeben, wenn nachgewiesen wird, dass Fenster oder Türen nicht ordnungsgemäß verschlossen worden sind.

§ 3

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände im Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“ der Gemeinde Osterrönfeld vom 24.03.2009 außer Kraft.

Osterrönfeld, den 19.09.2019

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Bürgermeister)